



Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die teilweise Außervollzugssetzung (Thüringer Corona-Außervollzugssetzungser- lass)

Stand: 23. April 2021

Auf der Grundlage von § 5 ThürIfSGZustVO ordnet das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als oberste Gesundheitsbehörde Folgendes an:

- I. Notwendigkeit Außervollzugssetzung**
- II. Übersicht Außervollzugssetzung**
- III. Inkrafttreten**

Im Einzelnen:

I.

Notwendigkeit Außervollzugssetzung

Mit der Einführung des § 28b IfSG im Rahmen des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (GVBl. S. 802) wird die bundesweit verbindliche sog. Notbremse ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 eingeführt. Da Bundesrecht dem Landesrecht vorgeht, und der Bund in § 28b IfSG konkrete Vorgaben macht, besteht die Notwendigkeit der teilweisen Außervollzugssetzung aus Gründen der Rechtsklarheit und Transparenz.

Die Außervollzugssetzung des § 22 Abs.4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist im Hinblick auf die in dieser Vorschrift vorgesehene Sieben-Tage-Inzidenz von 200 an die in § 28 b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 lit. b IfSG bestimmte Inzidenz von 150 als weniger strenge Regelung zu harmonisieren.

II.

Außervollzugssetzung

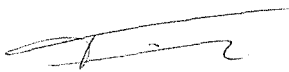
Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 31. März 2021 (GVBl. S. 174) (nachfolgend ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16 April 2021 (GVBl. S. 195) im Rahmen der Inzidenzvorgaben des § 28b Absatz 1 Satz 1 IfSG außer Vollzug zu setzen:

§ 22 Absatz 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

III.
Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 23. April 2021 in Kraft.

Erfurt, den 23. April 2021



Ines Feierabend
Staatsekretärin